Mietvertrag über einen Stellplatz

in dem Parkhaus am Krankenhaus, Marienstraße 9, 49377 Vechta

zw	rischen dem Vermieter:	vertreten durc	Vechta, Holzhausen 8, 49377 Vechta, ch den Werkleiter Jan Große Bley mer: 04441/9285-10)
un	d dem Mieter:		
Na	me, Vorname:		
zu	gehörige Praxis/Arbeitgeber:		
Stı	raße und Hausnummer:		
PL	Z/Ort:		
Те	lefonnummer:		
		Präamb	el
	r Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta auftragter der Stadt Vechta ist Bewi	·	3 in 49377 Vechta; Telefon: 04441/92850) als arkhauses am Krankenhaus.
	§	1 Vertragsge	genstand
1)	das Parkhaus am Krankenhaus, Ma	rienstraße 9, 493	h die Verwendung der ausgehändigten Parkkarte 377 Vechta, zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges ahmen der Vorgaben der Benutzungsordnung für
2)	Der Mieter erwirbt durch diesen Vertrag einen Anspruch auf einen reservierten Stellplatz in den Parkhaus, ausgeschildert mit dem unter Nr. 3 aufgeführten Kennzeichen. Die Zuweisung der Stellplatzes erfolgt durch den Vermieter ohne ein Recht des Mieters auf den Erhalt eines bestimmter Stellplatzes.		
3)	Für eventuell notwendige Benacht welches am häufigsten geparkt wer		Mieters bei Gefahr benennt der Mieter das Kfz,
	Fahrzeugmarke:	Modell:	Kennzeichen:
4)	Die Weitergabe der Rechte aus die Zustimmung durch den Vermieter	-	ch den Mieter an Dritte ist nur nach schriftlicher
5)		-	eschaffenheit, Nutzungsmöglichkeit und Umfeld d liegt, ohne Gewähr dem Mieter zur Nutzung

angeboten.

§ 2 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am	. Der Vertrag verlängert sich automatisch um einen
weiteren Monat, wenn dieser nicht 4 Wochen vor	Ablauf eines Monats von einer der beiden Parteien
gekündigt wird.	

§ 3 Stellplatzmiete, Verwaltungsgebühr, Pfand

- 1) Die Stellplatzmiete beträgt pro Monat 100,00 € brutto (Mehrwertsteueranteil derzeit 19%). Für volle Monate ist die Miete im Voraus spätestens bis zum 3. Werktag des Monats an den Vermieter eingehend dort zu zahlen. Beginnt das Mietverhältnis im laufenden Monat ist eine anteilige Miete zu zahlen, die sich wie folgt berechnet: 100 €: 30 x Nutzungstage. Die Nutzung beginnt an dem Tag, an dem der Mieter seine Dauerparkkarte vom Vermieter erhält.
- 2) Der Mieter leistet bei der erstmaligen Vertragsabwicklung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR brutto (inkl. 19% MwSt. i.H.v. 4,79 EUR) und hinterlegt einen Pfand i.H.v. 15,00 EUR brutto (inkl. 19% MwSt. i.H.v. 2,40 EUR) für die Parkkarte. Diese Beträge sind bei Vertragsabschluss fällig. Die Rückgabe des Pfandbetrags erfolgt nach Ende des Vertrags und der Rückgabe der Parkkarte per Überweisung auf eine vom Mieter mitgeteilte Bankverbindung.
- 3) Die Bezahlung der unter Nr. 1) und 2) fälligen Beträge ist auf eines der nachstehenden Konten des Vermieters unter Angabe des Verwendungszwecks "Stellplatzmiete *>Name des Mieters<*" vorzunehmen:

Empfänger: Wasserwerk Vechta

Volksbank Vechta: IBAN: DE46 2806 4179 0131 8454 00 BIC: GENODEF1VEC LzO Vechta: IBAN: DE95 2805 0100 0070 4522 55 BIC: BRLADE21LZO

§ 4 Parkkarte

- 1) Dem Mieter wird eine Dauerparkkarte mit der Nr.: ______ ausgehändigt. Diese Karte bleibt Eigentum des Parkhaus-Vermieters.
- 2) Diese Parkkarte ist die Voraussetzung zur Beanspruchung der Rechte des Mieters aus diesem Vertrag. Kann der Mieter diese Parkkarte bei der Einfahrt in das Parkhaus nicht vorweisen, besteht kein Anspruch zur Nutzung des Parkhauses aus diesem Vertrag. Es gilt dann der jeweils gültige Parktarif.
- 3) Zum Öffnen der Schranken ist die Karte berührungslos etwas oberhalb des Ticketausgabeschachts bzw. Ticketleseschachts vorzuhalten. Die Karte darf nicht geknickt und gelocht werden. Sie darf nicht in Geräte eingeführt werden, auch nicht in den Ticketgeber bzw. Ticketleser an der Ein- und Ausfahrt des Parkhauses oder die Kassenautomaten.
- 4) Verlust oder Defekt (insbesondere in Folge von Fehlbedienung oder mutwilliger Zerstörung) der Karte sind unverzüglich zu melden. Für die Erstellung und Ausgabe einer Ersatzkarte ist erneut ein Pfand i.H.v. 15,00 EUR brutto (inkl. 19% MwSt. i.H.v. 2,40 EUR) zu zahlen.
- 5) Wird das Parkhaus durch den Mieter ohne Anwendung der Dauerparkkarte genutzt, ist er verpflichtet, das jeweils gültige Parkentgelt zu bezahlen, indem er einen Kurzparkschein löst.
- 6) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Dauerparkkarte unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe der Dauerparkkarte ist eine Voraussetzung zur Rückzahlung des Pfands.

§ 5 Kündigung aus wichtigem Grund

- 1) Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere, wenn es durch behördliche Anordnung zur Schließung des Parkhauses kommt, wenn sich der Mieter mit der Zahlung der Parkentgelte länger als 2 Kalenderwochen im Rückstand befindet, wenn die vermieteten Dauerparkplätze der Öffentlichkeit zum Kurzparken zur Verfügung gestellt werden müssen (bspw. aufgrund hoher Auslastung) oder wenn ein vertragswidriger Gebrauch durch den Mieter erfolgt oder von diesem zugelassen wird. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen des Mieters besteht bei Kündigungsgründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht.
- 2) Im Falle des vertragswidrigen Gebrauchs der Parkkarte ist der Vermieter berechtigt, die Dauerparkkarte bis zur Klärung des Sachverhaltes oder bis zum Zahlungseingang eines Schadenersatzes zu sperren. In der Zeit, in der die Parkkarte gesperrt ist, hat der Mieter keinen Anspruch auf Vertragserfüllung aus diesem Vertrag und keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Zeit der Kartensperrung.

§ 6 Haftung

- 1) Der Mieter ist für alle durch ihn im Zusammenhangmit der Nutzung des Parkhauses sowie in dessen Umgebung auftretenden Emissionen, Störungen, Belästigungen, Verkehrsproblemen, Verunreinigungen und Beschädigungen selbst verantwortlich. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 EUR.
- 2) Es bestehen keine Schadenersatz- oder Minderungsansprüche seitens des Mieters wegen Mängeln an der Beschaffenheit des Parkhauses bzw. wegen Störungen im Betrieb des Parkhauses.
- 3) Schadenersatzansprüche des Mieters wegen vom Vermieter nicht zu vertretender Störungen der Zugänge des Parkhauses oder wegen Baumaßnahmen Dritter außerhalb des Parkhauses sind ausgeschlossen. Die Minderung der monatlichen Parkentgelte ist in diesem Fall ebenso ausgeschlossen.
- 4) Die weiteren zutreffenden Bestimmungen der in diesem Parkhaus gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung genießen für das Mietsverhältnis Anwendung.

§ 7 Zahlungsverzug

Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, fällt mit der Zustellung einer Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR pro Mahnung einer monatlichen Miete an. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt. Eine Sperrung der Parkkarte bei Zahlungsverzug behält sich der Vermieter vor.

§ 8 Sonstiges

- 1) Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der im Parkhaus veröffentlichen Benutzungsordnung als ergänzender Vertragsbestandteil. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt dann vielmehr eine den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommende als vereinbart, so dass der eigentliche Vertragszweck erhalten bleibt. Gerichtsstand ist Vechta. Zusätze gelten als nicht geschrieben, mit Ausnahme solcher an den dafür ausdrücklich gekennzeichneten Stellen des Vertrages. Streichungen sind unzulässig.

Unterschrift des Vermieters: Wasserwerk Vechta	Unterschrift des Mieters
Der Werkleiter	
(Ort, Datum; Unterschrift	(Ort, Datum, Unterschrift)